

GEMEINDE LUNGERN

KONZEPT PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG



PLANUNGSBERICHT

14.01.2025 – Entwurf

ABKÜRZUNGEN

PP Parkplatz, Parkfeld

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBERIN

*Gemeinde Lungern
Brünigstrasse 66
6078 Lungern
www.lungern.ch*

BEARBEITUNG

*stadtlandplan AG
Baselstrasse 21
6003 Luzern
www.stadtlandplan.ch*

STAND

*Entwurf: Februar 2023, Oktober 2023
Überarbeiteter Entwurf: Januar 2025*

INFORMATION

*Projektnummer: 92119
Bearbeitet durch: Olivia von Büren, Lukas Fischer*

Titelbild: stadtlandplan AG, 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangslage	4
1.1.	Auslöser	4
1.2.	Projektziele	4
1.3.	Vorgehen	4
1.4.	Organisation	5
2.	Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
2.1.	Rechtliche Grundlagen	6
2.2.	Kommunale Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
2.3.	Begriffe und Erläuterungen	6
3.	Aktuelle Situation	7
4.	Konzept	8
4.1.	Mögliche Lösungsansätze	8
4.2.	Herausforderungen und Problemstellen	8
4.3.	Handlungsansatz	8
4.4.	Konzeptionelle Grundsätze	9
5.	Massnahmen	12
5.1.	Blaue Zone	12
5.1.1.	Zentrum	12
5.1.2.	Signalisationstafeln in der blauen Zone	12
5.2.	Gelbe (Privat-)Parkplätze im Zentrum	12
5.3.	Monetäre Bewirtschaftung	13
5.3.1.	Parkplatz Kirche	13
5.3.2.	Parkplätze Lopp, «Fischerparadies» und Bürglen Badi	13
5.3.3.	Parkplatz Bürglen Schulhaus	13
5.3.4.	Parkplätze Tunnelportal Nord und Tschorren	14
5.4.	Grossparkplätze	14
5.5.	Campieren	14
5.6.	Parkbewilligungen	14
5.6.1.	Parkbewilligungen für Personen mit Anstellung in der Einwohnergemeinde Lungern	14
5.6.2.	Parkbewilligungen für Werkdienst-Mitarbeitende	15
5.6.3.	Parkbewilligungen für weitere Anspruchsberechtigte	15
5.7.	Kommunikation Parkplatzbewirtschaftung	15
5.8.	Übersicht der geplanten Massnahmen	16
6.	Kostenschätzung	17
6.1.	Kosten Inbetriebnahme (einmalig)	17
6.2.	Kosten Betrieb (jährlich wiederkehrende Kosten)	17
7.	Wirkungskontrolle	18
7.1.	Umsetzung	18
7.2.	Wirkung	18
7.3.	Flankierende Massnahmen	18
8.	Konzept Elektro-Ladestationen	19
8.1.	Segmentierung	19
8.2.	Umsetzung	19
8.3.	Kontrolle	19

1. AUSGANGSLAGE

1.1. Auslöser

Die Petition für eine «Massvolle Befischung des Lungenersees» welche am 30. Januar 2020 eingereicht wurde, hat ein Schlaglicht auf die Probleme mit der Parkierung im öffentlichen Raum und die intensive Nutzung des Erholungsraums Lungern durch den Freizeitverkehr, geworfen. Als mögliche Massnahme wurde damals mit den Petitionären über Vor- und Nachteile einer gemeindeweiten Parkraumbewirtschaftung gesprochen. Parallel dazu wurde die Parkplatzbewirtschaftung auch als Thema in den Masterplan der Gemeinde Lungern aufgenommen.

1.2. Projektziele

Das Konzept zur Parkraumbewirtschaftung hat folgende Projektziele:

- Beurteilung der bestehenden Situation
- Lösungsfindung zur Verbesserung der Parkraumsituation
- Evaluation der vorgeschlagenen Lösungen
- Umsetzungsplan

Mit der Parkplatzbewirtschaftung sollen die Problematiken von Langzeitparkierenden im Dorfkern oder wildem Parkieren eingedämmt werden. Auch könnte damit eine Lenkungswirkung (vermehrte Nutzung des öffentlichen Verkehrs oder Velos) erzielt werden, insbesondere für Gäste. Parkplatzbewirtschaftung kann:

- zu einer effizienten und bestimmungsgemässen Benützung des Parkraums beitragen
- Nutzungskonflikte minimieren
- nachhaltiges Mobilitätsverhalten fördern
- die Benutzung des öffentlichen Raums abgelten (Verursacherprinzip)
- den Kontrollaufwand decken

Mit dem Konzept soll aufgezeigt werden, welche Parkplätze in welcher Art geregelt und/oder bewirtschaftet werden und zu welchem Tarif die Bewirtschaftung erfolgen soll. Die Tarifstruktur, sofern notwendig, soll unkompliziert und nachvollziehbar sein. Grundsätzlich soll die Parkplatzbewirtschaftung für Motorfahrzeuge gelten, ausgenommen sind Velos, Motorfahrräder und Motorräder.

1.3. Vorgehen

Für die Erarbeitung wurde folgender Ablauf festgelegt:

- | | |
|---|--------------------|
| - Startsituation/Begehung | Winter 2021 |
| - Analyse | Sommer/Herbst 2022 |
| - Entwurf Konzept | Herbst 2022 |
| - Gespräche mit Gross-PP-Eigentümer | 25. April 2023 |
| - Ausarbeitung Konzept und Massnahmen | Sommer/Herbst 2023 |
| - Besprechung und Überarbeitung Konzept | Winter 2023/24 |
| - Entwurf Parkplatzreglement | Anfang 2024 |
| - Behandlung im Gemeinderat | Sommer 2024 |
| - Öffentliche Infoveranstaltung | 14. Januar 2025 |
| - Überarbeitung und Gemeinderatsbeschluss | Frühling 2025 |
| - Kantonale Vorprüfung (Amt für Justiz) | Sommer 2025 |
| - Publikation Amtsblatt | Herbst/Winter 2025 |
| - Projektabschluss | Winter 2025 |

- Einführung Parkplatzbewirtschaftung

anschliessend

1.4. Organisation

Die Erarbeitung wurde von einer Kommission begleitet. Die Kommission wurde von der Gemeinde wie folgt zusammengestellt:

Person	Funktion Kommission	Funktion Gemeinde
Josef Berchtold	Präsident	Gemeinderat, Departementsvorsteher Bau und Raumplanung
Simona Gasser	Mitglied	Bauverwalterin
Andrea Jakober-Halter	Mitglied	-
Paul Käslin	Mitglied	-
Rudi Odermatt	Mitglied	-
Christian Stalder	Mitglied	-

Lukas Fischer und Olivia von Büren (stadtlandplan AG) haben die Kommission beratend begleitet.

2. GRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

2.1. Rechtliche Grundlagen

Folgende Gesetze bilden die rechtliche Grundlage und Rahmenbedingungen des vorliegenden Konzeptes:

Bund

- 741.01, Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- 741.11, Verkehrsregelnverordnung (VRV)
- 741.21, Signalisationsverordnung (SSV)

Kanton Obwalden

- Kantonsverfassung
- 771.1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (kantonales Strassenverkehrsgesetz, EG SVG)
- 971.4, Gesetz über das Campieren

Für den Erlass und die Änderungen von Signalisationen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat, in Absprache mit dem Sicherheits- und Sozialdepartement, zuständig (Art. 8 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr, EG SVG, Kanton OW).

Signalisationsverfügungen des Gemeinderats müssen im Amtsblatt (mit Rechtsmittelbelehrung) publiziert werden (Art. 14 EG SVG, Kanton OW).

Gebühren (z.B. in einem Parkierungsreglement) sind durch den Gemeinderat zu erlassen und unterstehen dem fakultativen Referendum (Art. 87 Kantonsverfassung OW).

Auf kommunalen oder von der Gemeinde gemieteten Grundstücken gilt ein Maximaltarif von CHF 3.00 pro Stunde (Art. 39a, Strassenverordnung Kanton OW).

2.2. Kommunale Grundlagen und Rahmenbedingungen

Folgende kommunale Grundlagen wurden beigezogen:

- Verkehrsrichtplan Lungern (Massnahme S10), April 2014

2.3. Begriffe und Erläuterungen

In der Schweiz befähigt Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) die Kantone und Gemeinden, (u.a.) zum Schutz der Bewohner, zur Gewährleistung der Sicherheit, zur Erleichterung oder Regelung des Verkehrs oder aus anderen in örtlichen Verhältnissen liegenden Gründen, insbesondere den Verkehr in Wohnquartieren zu beschränken und das Parkieren zu regeln. Dabei bestehen folgende Markierungsmöglichkeiten für Parkplätze:

Weisse Parkplätze

Weisse Parkplätze haben öffentlichen Charakter und sind für alle Benutzenden zugänglich. Sie können bewirtschaftet werden.

Blaue Zone

Die blaue Zone, ein weit verbreitetes Instrument der Parkraumbewirtschaftung, ist im Bundesrecht definiert. Art. 48a der Signalisationsverordnung (SSV) beschreibt das Signal «Parkieren mit Parkscheibe». Sofern keine zusätzliche Anzeige zur zeitlichen Beschränkung mit dem Signal einhergeht, bezeichnet dies eine blaue Zone, in der an Werktagen von 08:00 bis 19:00 Uhr eine Parkzeitbeschränkung von einer Stunde gilt.

Gelbe Parkplätze

Die gelben Parkplätze sind privat bzw. für eine bestimmte Benutzergruppe reserviert.

3. AKTUELLE SITUATION

Zur aktuellen Situation der Parkierung in Lungern ist folgendes festzuhalten:

- Auf dem Gemeindegebiet besteht für die verschiedenen Nutzungen grundsätzlich ein genügend grosses Angebot an Parkplätzen. Ein weiterer Ausbau muss nicht forciert werden. Es ergeben sich jedoch saisonale und wetterabhängige Spitzen. Zudem sind einzelne Parkplätze nicht so genutzt, wie das beabsichtigt ist (siehe nachfolgende Punkte und Kapitel 4.2 Herausforderungen und Problemstellen).
- Die Gemeinde Lungern verfügt im Dorf über wenige öffentliche Parkplätze. Die meisten Parkplätze sind privat bzw. Besucher-/Kundenparkplätze von ansässigen Betrieben.
- Es gibt diverse Grossparkplätze; Lungern-Turren-Bahn und Camping, Kirche, Grossparkplätze von Gewerbebetrieben (z.B. Neue Holzbau AG, Brünic Indoor u.a.)
- An verschiedensten Orten auf dem Gemeindegebiet bestehen versteckte, bzw. nur wenig bekannte Parkplätze. Die sind oftmals für andere Nutzungen (z.B. Holzschlagplätze) vorgesehen, werden aber ausserhalb dieser Nutzung als Parkplätze genutzt.
- Es besteht entlang dem See ein hoher Nutzungsdruck auf die bestehenden Parkplätze. Aufgrund der Attraktivität und den Besuchermengen kommt es teils zu einer Übernutzung des bestehenden Angebots, welches in teils wildem oder unsicherem Parkieren resultiert.
- Einzelne Parkplätze und teils auch Flächen an versteckten Orten werden durch wildes Campieren besetzt (z.B. Tschorren, «Fischerparadies», Steinloui, Chäpelli). Dabei werden durch ortsunkundige Besucher auch Strassen befahren, welche für die grösseren Camping-Fahrzeuge ungeeignet sind. Durch die Verbreitung der Ort durch Apps und Webpages entsteht ein hoher Nutzungsdruck.

4. KONZEPT

4.1. Mögliche Lösungsansätze

Mögliche Lösungs- oder Handlungsansätze können sein:

- Nutzungszuordnung: Parkplätze werden einem konkreten Personenkreis zugeordnet. Z.B. private Parkplätze, Besucherparkplätze
- Zeitliche Beschränkung/Blaue Zone: Die Nutzung eines Parkplatzes wird zeitlich eingeschränkt. Z.B. öffentliche Parkplätze, wenn eine hohe Verfügbarkeit gewährleistet werden soll.
- Monetäre Bewirtschaftung: Es wird eine Gebühr für die Benutzung eines Parkplatzes erhoben. Z.B. bei Grossparkplätzen für längere Parkzeiten oder zur Erhebung von Gebühren zur Kostendeckung von Aufwand (u.a. Unterhalt, Ausgabe Parkbewilligungen etc.).

4.2. Herausforderungen und Problemstellen

Im Rahmen der Analyse wurden folgende Herausforderungen festgestellt:

- Parkplätze, insbesondere im Dorfzentrum, werden durch Dauerparkierende besetzt. Dabei werden einige Betriebsparkfelder bzw. Besucherparkfelder auch durch eigene Arbeitende umliegender Betriebe besetzt. Vereinzelt würden Geschäftsfahrzeuge über Wochenenden auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt.
- An Aussichtspunkten stehen Wohnmobile teils über längere Zeit (es wird an dieser Stelle auf das kantonale Campinggesetz verwiesen). Dies führt zu teils überstellten Parkplätzen. Die Verkehrssicherheit soll gewährleistet bleiben.
- Besucherströme sollen besser gelenkt werden. Die Verfügbarkeit im Dorfzentrum soll verbessert werden und der Suchverkehr minimiert werden.

4.3. Handlungsansatz

Aus den Herausforderungen und Problemstellen lassen sich folgende Grundprobleme und Zielansätze ableiten:

Herausforderung/Problemstelle	Grundproblem	Zielansatz
Dorfzentrum; Langzeitparkierer besetzen Kunden-/Besucherparkfelder	<ul style="list-style-type: none"> - Schlechte Verfügbarkeit PP - «Falsche» Nutzung der PP 	<ul style="list-style-type: none"> - Klare Nutzungszuordnung - Zeitliche Einschränkung der Nutzung - Monetäre Bewirtschaftung
Dorfzentrum; Geschäftsfahrzeuge auf öffentlichen Parkfeldern (an Wochenenden), keine Langzeitparkierung an publikumsintensiven Orten	<ul style="list-style-type: none"> - «Falsche» Nutzung der PP - Ungenügendes Angebot privater PP 	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung Baubewilligungen - Gewerbeparkbewilligung für ausgewählte PP
Ausserhalb Dorf, Aussichtspunkte; Sicherheitsprobleme aufgrund überstellter Parkplätze, Parkieren von Wohnmobilen über Nacht und Littering	<ul style="list-style-type: none"> - Schlechte Verfügbarkeit PP - Gefährdung Verkehrssicherheit («Zustellen» von Parkplätzen) - Campieren (gesteigerte Nutzung Parkplatz) 	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzungszuordnung - Monetäre Bewirtschaftung - Information
Ganze Gemeinde; Lenkung Besucherströme	<ul style="list-style-type: none"> - Suchverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> - Information

Tab. 1: Problemstellen und Handlungsansätze

4.4. Konzeptionelle Grundsätze

Konzeptionell soll wie folgt vorgegangen werden:

Klare Nutzungszuordnung

- Parkfelder, welche im Rahmen einer Baubewilligung als betrieblich notwendige Parkfelder ausgewiesen wurden, sollen dem vorgesehenen Personenkreis vorbehalten bleiben. Daher sind sie als gelbe Parkfelder zu markieren. Es sind entsprechende Nutzungszuordnungen vorzunehmen und zu signalisieren (z.B. Beschriftungen der zugehörigen Gebäudeadressen, «Besucher Brünigstrasse XX», Angaben zum zugehörigen Betrieb).



Einschränkungen der Parkzeit

- Parkplätze im Dorfkern entlang der Brünigstrasse, welche im öffentlichen Eigentum (Gemeinde, Kanton) sind und unter einem hohen Nutzungsdruck stehen, sollen eine möglichst hohe Verfügbarkeit aufweisen. Sie sollen daher mit einer zeitlichen Beschränkung versehen werden. Damit soll gewährleistet werden, dass nur für kurze Zeit parkiert wird und sich durch häufige Wechsel eine hohe Verfügbarkeit ergibt. Andernfalls soll eine Bewirtschaftung überprüft werden, wobei eine hohe Verfügbarkeit weiterhin das Ziel ist (z.B. erste halbe Stunde gratis, danach logarithmische oder linear stark ansteigende Preisgestaltung).
- Es wird der Grundsatz verfolgt; Je länger der Aufenthalt ist, desto weiter darf die Distanz zwischen Parkplatz und Ziel sein.



Monetäre Bewirtschaftung

- Bestehende monetäre Bewirtschaftungen sollen möglichst unverändert bestehen bleiben.
- Neu bewirtschaftete Standorte orientieren sich in der Lage und in der Tarifgestaltung an den bestehenden Bewirtschaftungen. Die Tarifstrukturen sollen sich zudem an Nachbargemeinden orientieren. Es werden Zonen ausgearbeitet, welche eine zukünftige Bewirtschaftung ermöglichen.
- Grössere, öffentlich zugängliche Parkplätze, insbesondere ausserhalb des eigentlichen Dorfkerns, sollen bewirtschaftet werden.
- Werden Grossparkplätze (Tiefgaragen, Parkhäuser) erstellt, so sollen Parkgebühren erhoben werden. Diese können je nach Lage, z.B. im Dorfkern, höher sein als weiter ausserhalb des Dorfkerns liegende Parkplätze. Werden die Grossparkplätze für einen konkreten Zweck erstellt (z.B. für Bewohnende, Beschäftigte), so sind die zugeordneten Parkplätze gelb zu markieren oder es sollen den berechtigten Personenkreisen Parkbewilligungen zur Verfügung gestellt werden.
- Werden durch Betriebe nicht verwendete Parkfelder ausserhalb der Betriebszeiten für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so sollen sie monetär bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung soll sich nach Möglichkeit über die Betriebszeiten erstrecken bzw. jederzeit gelten und den berechtigten Benutzern (z.B. Beschäftigte) sollen zur besseren Kontrollierbarkeit Parkbewilligungen zur Verfügung gestellt werden. Alternativ soll während den Betriebszeiten keine öffentliche Benützung möglich sein, sondern nur an Wochenenden (einfache Regelung/Signalisierung).



Parkbewilligungen

- Parkbewilligungen für bewirtschaftete Parkplätze können ausgegeben werden an:
 - o Personen, mit Anstellungen in der Einwohnergemeinde (Schule, Verwaltung)
 - o Anwohnende, die keine Möglichkeit haben, einen Abstellplatz zu mieten
 - o Arbeitnehmende, sofern am Arbeitsort nicht genügend Abstellplätze erstellt werden können.
- Für die Freizeitfischerei am Lungerersee sollen keine Parkbewilligungen angeboten werden.

Information

Gäste und Besuchende sollen frühzeitig über verfügbare Parkplätze informiert werden. Gäste, welche einen längeren Aufenthalt in einer Unterkunft mit zu wenigen Parkfeldern haben und andere Langzeitparkierende sollen eher am Rand des Dorfes die Fahrzeuge abstellen (Parkbewilligungen primär nur für Grossparkplätze gültig). Kurzparkierende sollen ohne grosse Probleme im Dorf einen Parkplatz finden.



Abb. 1: Konzeptkarte

5. MASSNAHMEN

Aus den konzeptionellen Grundsätzen, aus Gesprächen mit den betroffenen Grundeigentümern und dem Beschluss des Gemeinderates werden für das Gemeindegebiet daher folgende Massnahmen abgeleitet:

5.1. Blaue Zone

5.1.1. Zentrum

Max. 30 Minuten
im Zentrum

Das Konzept sieht vor, dass im Zentrum eine möglichst hohe Verfügbarkeit der Parkplätze erreicht wird. Dies soll durch eine zeitliche Beschränkung der Parkierungsdauer erreicht werden. Langzeitparkierende finden ausserhalb des Dorfes bzw. in Randlage zum Ortskern eine Parkierungsmöglichkeit.

Innerhalb des Dorfkerns wird die Parkdauer auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen auf 30 Minuten beschränkt. Dies soll auch bei Geschäften mit Kundenparkfeldern umgesetzt werden, sofern die Kundenparkplätze nicht gelb markiert sind.

Die maximale Parkdauer gilt während 24 Stunden an allen Wochentagen.

Gilt auf folgenden Parkplätzen: *Diese sind noch zu definieren (im Zusammenhang mit der Sanierung Brünigstrasse).*

5.1.2. Signalisationstafeln in der blauen Zone

Signalisation und
Markierung

Im Zentrum sind die Signalisationstafeln anzubringen, welche auf die Einschränkung der Parkdauer hinzuweisen. Die Parkfelder werden blau markiert.

Signalisation der blauen Zonen gemäss den gesetzlichen Vorgaben und der vorgeannten Bestimmungen zu den jeweiligen Zonen (Geltungsdauer und Parkzeitbeschränkungen).

5.2. Gelbe (Privat-)Parkplätze im Zentrum

Gelbe Parkplätze

Im Zentrum besteht ein hoher Nutzungsdruck und durch die vielen Angebote wird gerne möglichst nahe am Ziel parkiert. Es ist daher wichtig, dass die Zuordnung der Parkfelder zu den einzelnen Nutzungen klar geregelt ist.

Private Parkfelder und weitere Parkfelder, die im Rahmen von Baugesuchen aufgrund einer konkreten Nutzung (Bewohnende, Beschäftigte, Kunden/Besuchende, etc.) erstellt wurden, sind gelb zu markieren.

5.3. Monetäre Bewirtschaftung

5.3.1. Parkplatz Kirche

Der Parkplatz bei der Kirche dient dem längeren Aufenthalt im Dorf und soll monetär bewirtschaftet werden. Damit Vereinsaktivitäten weiterhin gebührenfrei möglich bleiben, ist eine Gratis-Benützung in den ersten drei Stunden vorgesehen.

Monetäre Bewirtschaftung

Der Betrieb erfolgt täglich während 24 h.

Die Tarifstruktur soll wie folgt aussehen:

Erste 3 Stunden:	gratis
4. Stunde	CHF 2.50
Jede weitere Stunde:	CHF 1.00, jedoch max. CHF 6.00
Tagespauschale (24h):	CHF 6.00
jeder weitere Tag	CHF 6.00

Maximale Parkzeit: 72 Stunden.

Zahlungsmittel: via App oder via physische Parkuhr.

Gilt auf Parz. Nr. 1319 (14 PP) und Parz. Nr. 328 (20 PP)

Die Parkfelder auf der Hintstrasse und der Parkplatz beim Mehrzweckgebäude bleiben gebührenfrei.

5.3.2. Parkplätze Lopp, «Fischerparadies» und Bürglen Badi

Die Parkplätze beim Lopp, «Fischerparadies» und Bürglen Badi sollen monetär bewirtschaftet werden.

Monetäre Bewirtschaftung

Der Betrieb erfolgt täglich während 24 h.

Die Tarifstruktur soll wie folgt aussehen:

Erste 30 Minuten:	gratis
30 bis 60 Minuten	CHF 1.00
Jede weitere Stunde:	CHF 1.00

Maximale Parkzeit: 12 Stunden.

Zahlungsmittel: via App (alle Standorte). Physische Parkuhr beim «Fischerparadies».

5.3.3. Parkplatz Bürglen Schulhaus

Der Parkplatz Bürglen Schulhaus soll monetär bewirtschaftet werden. Ausgenommen sind die Zeiten während dem regulären Gottesdienst (jeweils Samstag von 17:30 – 19:30 Uhr).

Monetäre Bewirtschaftung

Der Betrieb erfolgt täglich während 24 h.

Die Tarifstruktur soll wie folgt aussehen:

Erste 60 Minuten:	gratis
Jede weitere Stunde:	CHF 1.00

Maximale Parkzeit: 12 Stunden.

Zahlungsmittel: via App (alle Standorte). Physische Parkuhr beim «Fischerparadies».

Keine Gebühren jeweils am SA 17:30-19:30 Uhr

5.3.4. Parkplätze Tunnelportal Nord und Tschorren

Beim Tunnelportal Nord und beim Tschorren wird ab der ersten Minute bezahlt und die Parkzeit ist auch auf 12 h limitiert.

Der Betrieb erfolgt täglich während 24 h.

Die Tarifstruktur soll wie folgt aussehen:

Jede Stunde CHF 1.00

Maximale Parkzeit: 12 Stunden.

Das ASTRA (Grundeigentümerin) darf den Parkplatz wie gewohnt gratis nutzen.

Zahlungsmittel: ausschliesslich via App (keine physische Parkuhr).

5.4. Grossparkplätze

Bewirtschaftung
von Grossparkplätzen

Grossparkplätze sollen grundsätzlich bewirtschaftet werden. Dabei werden die Parkplätze nach Lage unterschieden.

Die Parkfelder der Lungern-Turren-Bahn werden bereits monetär bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung und Tarifgestaltung organisiert die Lungern-Turren-Bahn selbstständig. Die Bewirtschaftung der Parkfelder von der Lungern-Turren-Bahn ist nicht Bestandteil dieses Konzeptes.

Grossparkplätze von Unternehmen, wie z.B. der Neue Holzbau AG, sollen entweder als Privatparkfelder der jeweiligen Unternehmen markiert werden, oder – sofern das Einverständnis der jeweiligen Unternehmen vorliegt – monetär bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung ist in Absprache mit den Unternehmen vorzunehmen (z.B. Beschränkung der Bewirtschaftung auf die Zeiten ausserhalb der Nutzungszeit durch die Unternehmen wie z.B. nur an Wochenenden).

5.5. Campieren

Übernachten auf
öffentlichem Grund

Das ein- oder mehrmalige Übernachten in einem Motorwagen (u.a. Wohnmobil) soll auf dem Gemeindegebiet verboten werden.

Das Campieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen wird auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten. Ausnahmen sind bewilligte Camping- oder private Stellplätze.

5.6. Parkbewilligungen

5.6.1. Parkbewilligungen für Personen mit Anstellung in der Einwohnergemeinde Lungern

Für Personen mit Anstellung in der Einwohnergemeinde Lungern können Parkbewilligungen erworben werden.

Parkbewilligungen für Personen mit Anstellung in der Einwohnergemeinde Lungern sind nur auf dem Parkplatz bei der Kirche gültig. Die Parkbewilligung darf nur in Zusammenhang mit der Anstellung genutzt werden.

Die Tarife der Parkbewilligung ist abhängig vom Arbeitspensum und wird wie folgt festgelegt:

Arbeitspensum	Pro Woche	Pro Monat	Pro Jahr
70 % - 100 %	CHF 15.00	CHF 40.00	CHF 400.00
30 % - 69 %	CHF 10.00	CHF 30.00	CHF 300.00
< 30 %	-	CHF 20.00	CHF 200.00

Pro Bewilligung wird eine Bewilligungsgebühr von CHF 10.00 erhoben.

5.6.2. Parkbewilligungen für Werkdienst-Mitarbeitende

Für die Fahrzeuge des Werkdienst werden Parkbewilligungen ausgehändigt, womit die Mitarbeitenden ihre Kommunalfahrzeuge auf allen öffentlichen Parkfeldern gratis parkieren können.

Kommunalfahrzeuge erhalten eine Parkbewilligungen, welche für alle Parkfelder gültig ist.

5.6.3. Parkbewilligungen für weitere Anspruchsberechtigte

Für Parkbewilligung sind u.a. folgende Personen anspruchsberechtigt:

- Anwohnende, die keine Möglichkeit haben einen Abstellplatz zu mieten;
- Auswärts wohnende Personen, die in der Gemeinde Lungern arbeiten, aber nachweislich keine Möglichkeit haben ein Parkfeld zu mieten und auf ein Fahrzeug angewiesen sind.

Parkbewilligungen für Arbeitnehmende sind nur auf den Parkfeldern bei der Kirche gültig.

Arbeitnehmende können nur eine Parkbewilligung beziehen, wenn der Betrieb nachweisen kann, dass der Betrieb keine Abstellplätze erstellen oder anderweitig mieten kann.

Es gelten für alle Beziehenden der Parkbewilligung dieselben Tarife:

Woche	Monat	Jahr
CHF 15.00	CHF 40.00	CHF 400.00

Pro Bewilligung wird eine Bewilligungsgebühr von CHF 10.00 erhoben.

5.7. Kommunikation Parkplatzbewirtschaftung

Automobilisten, welche einen Aufenthalt in Lungern planen, sollen rechtzeitig und auf geeignete Weise über das Parkplatzangebot informiert werden.

Auf der Website (lungern.ch) können sich Automobilisten über das Parkplatzangebot informieren. Es wird eine Übersichtskarte von allen öffentlich zugänglichen Parkplätzen und den jeweiligen Tarifen aufgeschaltet.

Im Gemeindemagazin «Lungern informiert» wird über die Parkplatzbewirtschaftung berichtet.

Eine Installation eines Parkleitsystems bzw. Informationssignalisation (statische oder dynamische Parkplatzbelegungsanzeige) wird im Rahmen der Überprüfung nach der Einführung der Bewirtschaftung nochmals geprüft (vgl. Kap. 7).

5.8. Übersicht der geplanten Massnahmen

Geplante Massnahme	Ort/Bezeichnung	Parzelle (Geltungsbereich)	Anzahl Parkfelder	gilt während	Max. Parkzeit	Gebühren
Monetäre Bewirtschaftung	Kirche	328, 1319	24	24 h	72 h	erste 3 Stunden: gratis 4. Stunde: CHF 2.50 jede weitere Stunde: CHF 1.00 Tagespauschale (24 h): CHF 6.00 jeder weitere Tag: CHF 6.00
Monetäre Bewirtschaftung	Lopp	330	ca. 16	24 h	12 h	erste 30 Minuten: gratis 30 bis 60 Minuten: CHF 0.50 Jede weitere Stunde: CHF 1.00
	«Fischerparadies»	622	ca. 20			
	Bürglen Badi	781	2			
Monetäre Bewirtschaftung	Bürglen Schulhaus	767	6	24 h	12 h	erste 60 Minuten: gratis 1 bis 2 Stunden: CHF 1.00 jede weitere Stunde: CHF 1.00 keine Gebühren jeweils am SA 17:30-19:30 Uhr
Monetäre Bewirtschaftung	Tunnelportal Nord	571	20	24 h	72 h	jede Stunde: CHF 1.00
	Tschorren	62	8			
Reisebusse	Kirche	1319	1	24 h	72 h	bis 60 Minuten: CHF 50.00 jede weitere Stunde: CHF 5.00
Blaue Zone <small>(gem. Art. 48a SSV)</small>				24 h	30 min	Gebührenfrei
Parkbewilligungen für bestimmte Personen möglich						Wochen-, Monats- und Jahrestarife
Ein- oder mehrmaliges Übernachten auf dem Gemeindegebiet verboten, mit Ausnahme von öffentlichen Camping- oder privaten Stellplätzen						

Die Anzahl Parkfelder kann sich noch ändern (wegen geplanter Sanierung Brünigstr., oder wegen privaten Grundeigentümern, welche ihre Parkplätze nicht bewirtschaften möchten). Es haben noch nicht alle Gespräche mit den Grundeigentümerschaften stattgefunden.

6. KOSTENSCHÄTZUNG

6.1. Kosten Inbetriebnahme (einmalig)

Mit der «Kostenschätzung Inbetriebnahme» wird noch zugewartet. Gemäss Abklärungen mit der Digitalparking AG können folgende Preise angenommen werden (Stand Nov.2023): Eine Parkuhr kostet ca. CHF 5'600.-. Die Erstellung des Betreiberkontos (Parkingportal) inkl. Konfiguration und Signalisationskleber (QR-Codes) für bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten kostet für die Inbetriebnahme total CHF 1'600.-

Fazit: Die (komplette) bargeldlose Zahlungsmöglichkeit ist kostengünstig; physische Parkuhren sind teuer.

Standort	Ausrüstung / Signalisation und Markierungen	Kosten in CHF (+/- 20 %)
Zentrum	3 Signalisationstafeln «Parkieren mit Parkscheibe» gemäss SSV 4.18 Markierungsarbeiten (Bodenmarkierungen «Blaue Zone»)	
Kirche	1 Parkuhr 3 Signalisationstafeln «Parkieren gegen Gebühr» gemäss SSV 4.20	
«Fischerparadies»	1 Parkuhr 2 Signalisationstafeln «Parkieren gegen Gebühr» gemäss SSV 4.20	
Bürglen Badi	1 Signalisationstafel «Parkieren gegen Gebühr» gemäss SSV 4.20	
Bürglen Schulhaus	1 Signalisationstafel «Parkieren gegen Gebühr» gemäss SSV 4.20	
Lopp	1 Signalisationstafel «Parkieren gegen Gebühr» gemäss SSV 4.20	
Tunnelportal Nord	1 Signalisationstafel «Parkieren gegen Gebühr» gemäss SSV 4.20	
Tschorren	1 Signalisationstafel «Parkieren gegen Gebühr» gemäss SSV 4.20	
Ortseingänge + Ergänzungen	4 Signalisationstafeln «Freies campieren auf dem Gemeindegebiet verbieten»	
Gesamttotal		

Tab. 2: Zusammenstellung Kosten für Inbetriebnahme

Bemerkungen zu den Kosten:

- Parkuhr jeweils inkl. Fundament und Reserve für Tiefbauarbeiten
- Signalisationstafel jeweils inkl. Fundament (inkl. Versetzarbeiten) und Signalträger

6.2. Kosten Betrieb (jährlich wiederkehrende Kosten)

Mit der Kostenschätzung wird noch zugewartet.

7. WIRKUNGSKONTROLLE

Im zweiten Jahr nach der Einführung der Parkplatzbewirtschaftung sollen folgende Punkte überprüft werden:

7.1. Umsetzung

- Korrekte Signalisierung und Markierung, insbesondere der Parkfelder, welche gelb zu markieren sind; Festlegung von Fristen zur Umsetzung

Hinweis: Die korrekte Signalisierung und Markierung von Parkplätzen, die bewirtschaftet werden sollen, ist Voraussetzung für den Start der Bewirtschaftung.

7.2. Wirkung

- Umfrage bei Parkplatzbesitzern über die Veränderungen der Parkplatznutzung; Festlegung neuer Massnahmen bei Verlagerungen von Problemen oder neuen Problemstellen
- Überprüfung der Eignung der festgelegten Massnahmen für die Parkplätze (zeitliche Festlegungen/Monetarisierung)
- Überprüfung der zulässigen Parkzeiten im Dorf
- Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag; Überprüfung der Tarife für Grossparkplätze
- Parkbewilligungen: Notwendigkeiten und Benutzerkreise überprüfen (Anzahl ausgestellte Parkbewilligungen nach Benutzerkreisen)
- Überprüfung der Informationsmittel und deren Wirkung

7.3. Flankierende Massnahmen

- Überprüfung, ob weitere flankierende Massnahmen notwendig sind, um die Herausforderungen (Kapitel 4.2) zu lösen

Die Resultate werden in einem Bericht zu Händen des Gemeinderates festgehalten. Der Gemeinderat entscheidet über die weiteren Schritte und informiert die Eigentümerschaften von Parkplätzen in geeigneter Weise.

8. KONZEPT ELEKTRO-LADESTATIONEN

Im Rahmen des Bewirtschaftungskonzeptes sollen auch geeignete Standorte für öffentliche Elektro-Ladestationen gesucht werden.

8.1. Segmentierung

Die Erstellung von Ladestationen bzw. deren Segmentierung (Unterteilung/Kategorisierung) ist eng verknüpft mit der Zielgruppe:

Zielgruppe/Nutzergruppe	Aufenthaltsort	Parkzeit
Einwohnende/Arbeitende	Wohnort, Arbeitsort	Bis 8 Stunden
Einwohnende, Einkauf	Im Dorf, vor Geschäften	30 min
Touristen mit Übernachtung	Hotel	Bis 8 Stunden
Tagestouristen	Öffentliche Parkplätze bei touristischen Anlagen	4 bis 8 Stunden
Touristen, Durchfahrt	Im Dorf, vor Geschäften, Restaurants	Bis 30 Minuten, 30 Minuten bis 1 Stunde

Tab. 3: Zielgruppen mit deren Aufenthaltsort (möglicher Standort einer Ladestation) und die geschätzte Parkzeit

Die Erstellung von Ladestationen bei Restaurants, Hotels oder Geschäften ist Sache der Grundeigentümer.

Bei gemeindeeigenen Parkplätzen sollen zuerst diejenigen Parkfelder mit Elektro-Ladestationene ausgestattet werden, welche den kleinstmöglichen Aufwand bedingen (z.B. keine zusätzlichen Leitungsausbauten oder Anpassungen an der Parkanordnung notwendig machen).

8.2. Umsetzung

Bei der Umsetzung sind auf folgende Punkte zu achten:

- Im Optimalfall sind bereits Strominfrastrukturen so vorhanden, dass kein Ausbau notwendig ist.
- Ca. 5 - 10 % der vorhandenen öffentlichen Parkfelder (bei Parkplätzen mit mehr als 5 Parkfeldern) sollen mit Ladestationen ausgerüstet werden.
- Die maximal zulässige Parkdauer sollte sich an den vorhandenen Bewirtschaftungsregeln orientieren (kürzere Zeit innerhalb des Dorfes, längere Zeit bei grossen Parkplätzen); jedoch in jedem Fall maximal, bis die Ladung abgeschlossen ist.
- Schnell-Ladestation (Stationen Fast-Charge): z.B. bei der Kirche, entlang der Brünigstrasse
- Normal-Ladestationen (ca. 6-7 h Ladezeit): z.B. beim Camping/ LTB

8.3. Kontrolle

Im Rahmen der Wirkungskontrolle zur Parkplatzbewirtschaftung soll auch die Benutzung der Ladestationen überprüft werden (Anzahl Ladevorgänge und -dauer, Lademengen, etc.) . Es sind daraus, sofern notwendig, entsprechende Massnahmen abzuleiten (Aufhebung, Verschiebung, Ausbau, Neubau, etc.).